

BS_APPELLATIONSGERICHT BO.2021.4 vom 26. Januar 2022

BS Appellationsgericht, 2022-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BO.2021.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BO.2021.4 du 26 janvier 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BO.2021.4 del 26 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

des Vertrags in einem Reglement festzulegen. Dieses wurde per 8. Juni 2021 überarbeitet und von den Regierungsräten der Kantone Zug und Basel-Stadt im Sinne von § 19 Satz 2 des Vertrags am 30. November 2021 genehmigt. Des Weiteren wurde die neue Fassung im Amtsblatt vom 10. Dezember 2021 (Zug) bzw. im Kantonsblatt vom 11. Dezember 2021 (Basel-Stadt) publiziert, sodass es gemäss der in § 12 des Reglements statuierten Übergangsbestimmung bereits für dieses Verfahren anwendbar ist (der Reglementstext ist in der Gesetzessammlung des Kantons Zugs

[https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/332.313] bzw. auf der Homepage der Rekurskommission [<https://www.rekurskommission-bostadel.bs.ch/Reglement.html>; beide zuletzt besucht am 5. Januar 2022] auffindbar). Nach § 11 des Reglements finden die Vorschriften für das Verwaltungsgericht und für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde desjenigen Kantons, der das Präsidium stellt, sinngemäss Anwendung, soweit das Reglement keine Vorschriften enthält. Da der Kanton Basel-Stadt zwischen 2020 und 2025 die Präsidentin der Rekurskommission stellt, ist das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege des Kantons Basel-Stadt (VRPG, SG 270.100) ergänzend heranzuziehen. Der Rekurskommission steht sowohl eine Rechts- als auch eine Ermessenskontrolle zu (§ 9 Abs. 1 des Reglements).

1.2 Nach § 13 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem zwar berührt und hat ein Interesse an dessen Aufhebung. Um schutzwürdig zu sein, muss das Interesse des Rekurrenten aber in aller Regel aktuell sein. Das ist dann der Fall, wenn die Gutheissung des Rekurses dem Rekurrenten einen praktischen Nutzen einträgt. Damit soll vermieden werden, dass das Rechtsmittel zur Beurteilung einer rein abstrakten Rechtsfrage ergriffen wird. Auf das Erfordernis des aktuellen Interesses wird indessen ausnahmsweise dann verzichtet, wenn sich der gerügte Eingriff jederzeit wiederholen kann, seine rechtzeitige Überprüfung auf dem Rekursweg jedoch wegen der Dauer des Verfahrens kaum je möglich und deshalb kein endgültiger Entscheid in Grundsatzfragen herbeizuführen ist (BGE 139 I 206 E. 1.1, 138 II 42 E. 1.3, 126 I 250 E. 1b; VGE VD.2020.245 vom 18. Februar 2021 E. 1.2, VD.2019.101 vom 3. Februar 2020 E. 1.2.2; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 500; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277 ff., 292 f.).

E. 1.3

1.3.1 Die PAKO hat aufgrund der Weigerung des Direktors, Verfügungen zu erlassen, zu Recht eine Rechtsverweigerung festgestellt, womit der Rekurrent «einverstanden» ist. Dementsprechend ist nicht mehr strittig, dass der Direktor ■ unter der Prämisse, dass er die vorgetragene Anliegen nicht behandeln wollte ■ Nichteintretensverfügungen bzw. negative Verfügungen hätte erlassen müssen (BGE 141 II 233 E. 3.1, 131 II 13 E. 2.2; VGE VD.2019.129 vom 2. April 2020 E. 2.3, VD.2015.252 vom 14. August 2017 E. 1.3.2; RKE BO.2020.2 vom 19. April 2021 E. 2.1.1; Seiler, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich 2016, Art. 55 VwVG N 31 f.). Umstritten ist hingegen, ob die Sache zwecks Erlass von Verfügungen an den Direktor zurückzuweisen ist. Hierzu ist festzuhalten, dass der Rekurrent per 25. Februar 2021 von der JVA Bostadel in das Untersuchungsgefängnis Solothurn und von dort per 2. Dezember 2021 in die JVA Thorberg versetzt worden ist. Demnach wurde das Sonderstatusverhältnis zur öffentlichen-rechtlichen Anstalt «JVA Bostadel» aufgelöst und können die in den Anträgen vom Februar 2021 zum Ausdruck kommenden Anliegen bzw. der Versand dreier Briefe als Amtspost (Beschwerde gegen das Vorgehen von Oberaufseher Stellvertreter [...]) zufolge Anstaltswechsels dort nicht mehr vollzogen bzw. durchgesetzt werden. Damit fehlt es dem Rekurrenten an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse.

1.3.2 Zudem liegt auch keine Ausnahme im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung vor: Es ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, dass A_____ irgendwann wieder in die JVA Bostadel (zurück)versetzt wird, zumal der offenbar für den Rekurrenten zuständige Kanton Solothurn dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz angehört. Indes ist nicht ersichtlich, weshalb die Überprüfung der gerügten «Missstände» ■ sollte sich die Situation dannzumal überhaupt noch identisch präsentieren ■ auf dem Rekursweg nicht rechtzeitig möglich sein sollte, zumal es dem Rekurrenten bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung im September 2020 möglich gewesen wäre, Verfügungen zu verlangen. Darüber hinaus ist die Rechtslage betreffend Nichteintretensverfügung aufgrund des vorliegenden Verfahrens nunmehr geklärt und weiss der Direktor, wie er diesbezüglich zukünftig vorzugehen hat.

E. 2

Dazu kommt, dass über die zur Diskussion stehenden Anträge bereits erschöpfend entschieden und mit BO.2020.2 vom 19. April 2021 rechtskräftig festgestellt worden ist, dass mit der Aufsichtsbeschwerde die korrekte und der Hausordnung entsprechende Handlungsform gewählt worden ist bzw. der Gefängnisleitung kein unkorrektes Verhalten vorgeworfen werden kann (auf eine Beschwerde gegen dieses Urteil trat das Bundesgericht mit Urteil 1B_264/2021 vom 19. August 2021 nicht ein; RKE BO.2021.1 vom 19. Juli 2021 wurde vor Bundesgericht nicht angefochten). Die erneute Rüge derselben Aspekte lediglich in anderer Form ■ der Rekurrent schreibt selber, ihm sei bewusst, die zur Diskussion stehenden Anträge schon einmal als Aufsichtsbeschwerde an die PAKO gestellt zu haben, was mit Letzterer auch für die Rüge betreffend Amtspost gilt (vorinstanzlicher Entscheid E. 4.4) ■ mutet rechtsmissbräuchlich an. Angesichts dessen hat die PAKO mit überzeugender Begründung erwogen, dass es einen prozessualen Leerlauf bedeuten würde, die Sache zunächst an den Direktor zum Erlass von Verfügungen zurückzuweisen, hat die Vorbringen des Rekurrenten nach eingehender materieller Auseinandersetzung mit zutreffender Begründung verworfen und ist auf die Anträge vom Februar 2021 sowie die Beschwerde gegen den Mitarbeitenden der JVA Bostadel mangels eines schutzwürdigen

Interesses zu Recht nicht eingetreten (vorinstanzlicher Entscheid E. 5), womit der vorliegende Rekurs auch in der Sache abzuweisen ist.

E. 3

Gemäss § 10 des Reglements ist das Verfahren vor der Rekurskommission unentgeltlich. Der Antrag um unentgeltliche Rechtspflege und Prozessführung ist damit obsolet, womit sich weitergehende Ausführungen erübrigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.